

Wie bespricht man einen Gesetzentwurf?

Es gibt eine Zeitschrift, deren Niveau in geradezu erschreckender Weise durch Aufsätze beeinträchtigt wird, die diesen Namen kaum verdienen: diese Zeitschrift. Wissenschaftliche Widerlegung hilft oft nicht, weil diese Aufsätze sich nicht der üblichen wissenschaftlichen Form bedienen¹, vor wissenschaftlichen Angriffen damit immun zu sein glauben.

Was *Hubert Bacia* im 1. Vierteljahresheft 1969 an ungereimtem Zeug schreibt², ist schon eine beachtenswerte Leistung.

Nur einige Beispiele seien herausgegriffen:

1. »An seiner (des E 62) Universalität gemessen, nehmen auch bescheidene Änderungsvorschläge progressive Züge an.«

Wenn Bacia hier von bescheidenen Änderungsvorschlägen spricht, so hat er offenbar entweder den E 62 oder den AE nicht richtig gelesen oder trotz Lektüre nicht verstanden³. Der Juristentag 1968 in Nürnberg war anderer Meinung und hat das Konzept des AE für ein dem E 62 diametral entgegengesetztes gehalten. Auch der Volkswartbund war dieser Ansicht! Aber vielleicht irren die vielen hundert Juristen und vielleicht hat B recht, der im übrigen die Vokabel »progressiv« für synonym mit richtig und zweckmäßig zu halten scheint. Heute ist es Mode geworden, sich als progressiv zu gebärden, selbst dann, wenn man die Mode der Großväter nachahmt, für progressiv zu halten, was nicht ausreichend durchdacht ist und einen Progreß um dieses Progresses willen zu unternehmen, selbst wenn der Gang in die falsche Richtung geht. – Freilich bescheinigt B einige Sätze später dem AE, daß er keine bescheidenen, aber auch keine radikalen Veränderungen formuliert habe. Was soll also der Hinweis auf die »bescheidenen Änderungsvorschläge«, (außer der Aufgabe vielleicht, Zeilen zu füllen)⁴.

2. »Eine Kritik des Sexualstrafrechts, die nur einzelne sexuelle Handlungen der Strafe entziehen will, verfestigt die Funktion der Strafe.«

Soll das bedeuten, daß die Funktion des Strafrechts sicherer und gefestigter wird, wenn man unvernünftige Reaktionen aus dem Strafrecht entfernt, so ist dem gewiß zuzustimmen. So aber hat B es nicht gemeint. Er will vielmehr das Strafrecht aus dem Bereich sexuellen Verhaltens vollständig verbannen, und nun ist man natürlich gespannt, das Rezept zu erfahren, nach dem B den Bürger vor sexuellen Übergriffen anderer Personen zu schützen gedenkt. Schlägt B hier Maßnahmen der Sicherung und Besserung vor? So scheint es zunächst. Aber dann beklagt B, daß diese oft erst post festum wirkten, »nach dem Sündenfall«. Was also ist einzusetzen?

B erklärt jetzt erst einmal, daß die herrschende (»stärkste«) Klasse bestimme, was strafbar sei und welche Maßnahmen zu treffen seien. Also offenbar nicht der

¹ Man vergleiche etwa, wie *Hochheimer* in seinem Aufsatz »Zur Psychologie von strafender Gesellschaft (KJ 69, 27 ff.) sich seine Kenntnisse darüber verschafft hat, was Juristen üblicherweise unter Schuld verstehen. Er zitiert dafür (S. 35): »Otto Schwarz, 15. Aufl. 1952 zu § 59 StGB«! Manchmal wünschte man, man betriebe selbst Hypothekenrecht. Dann glaubte jedenfalls nicht jeder ahnungslose Laie, auch mitreden zu können.

² Unter dem Titel: Maß für Maß oder die Wiedergeburt des Alten, in KJ 69, 50 ff.

³ Die Verwandtschaft des in KJ vorgelegten Aufsatzes mit: Reform des Sexualstrafrechts von 1968 ist unverkennbar. Vielleicht hat hier das Beharrungsvermögen des Autors mitgewirkt.

⁴ Dabei kann ich dem Autor versichern, daß wir uns um Marcuses »Fortschrittskalkül« nicht gekümmert haben. Es ging uns um einen vernünftigen und auf das Notwendige beschränkten Schutz des einzelnen im Sexualbereich vor Übergriffen rabiater Personen.

Bundestag oder sonst ein Gesetzgeber, sondern irgendwelche geheimen Mächte sind am Werk. Was das alles mit dem AE zu tun hat, der von 16 Strafrechtslehrern, also gewiß nicht der »stärksten Klasse« vorgelegt worden ist, bleibt im wohlthätigen Dunkel. So allgemeine Kritik an der Gesellschaft (die bei unseren Beratungen natürlich auch eine Rolle gespielt hat) hält B offenbar für »globale Kritik am AE«, die er dann nur noch durch »spezifische Hinweise« zu erläutern unternimmt.

3. »Das Prinzip Strafe bleibt erhalten, über seinen Vollzug wird keine Aussage gemacht«.

Bacia hat den AT (Allgemeinen Teil) des AE, der in §§ 37 ff. Vollzugsvorschriften enthält, nicht oder nicht aufmerksam genug gelesen. Ich empfehle ihm, das nachzuholen. Besser wäre es natürlich, wenn man sich vorher informiert und dann erst schreibt⁵. Dabei begreift B auch nicht, daß man Strafmaßvorschriften und Strafraumen nicht speziell nur für einen Teil des BT aufstellen kann. Damit entsprechend dem Wert der einzelnen Rechtsgüter und dem Resozialisierungsbedarf der jeweils in Betracht kommenden Tätergruppen genaue Strafraumen gegeben werden können, muß man zunächst einmal den gesamten BT fertig haben. Das gilt auch für Maßregelvorschriften, wie B schnell inwardige, wenn er selbst einmal den Versuch der Aufstellung von Maßregelvorschriften unternähme.

4. B sieht ganz richtig, daß das Sexualstrafrecht des AE »auf den beiden Säulen« Schutz der persönlichen Freiheit und Schutz des Jugendlichen ruht. Aber er hält diese beiden Dinge für »heilige Kühe des Bürgertums«. Würde er das auch meinen, wenn seiner Frau und seinen Kindern Gewalt angetan wird? Heilige Kühe soll man schlachten: also weg mit dem Schutz vor Gewalt und weg mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Recht so?

B erbost sich, daß wir die *unzüchtigen Schriften* aus dem Strafrecht entfernt und allenfalls dem Bereich des Gesetzes über Verbreitung jugendgefährdender Schriften zugewiesen haben (wobei wir ausdrücklich eine Korrektur dieses Gesetzes gefordert haben). B sieht auch nicht, daß die gewerberechtigten und polizeirechtlichen Vorschriften zu ändern, bzw. dazu Vorschläge zu machen, nicht Aufgabe eines Strafgesetzentwurfes ist. – Daß der AE der Polizei keine »Handlungsanweisungen gibt« ist jedem Juristen, aber wohl auch jedem Laien klar, der ein bißchen über die Dinge nachdenkt. Wir haben nur gesagt, daß dieser ganze Bereich kein Bereich des Kriminalstrafrechts sei, und daß in den schlimmsten Fällen allenfalls Polizeirecht oder Gewerberecht, nicht aber Strafrecht verletzt sein könne. Aber für B ist Polizeirecht und Strafrecht nicht getrennt, Richter werden »exkulpiert« (!), und B hat die Vermutung, daß da etwas ganz Schlimmes geschehen sei. Nun, B sagt selbst, daß er zu wenig Jurist ist. Wäre er doch bei seinen Leisten geblieben.

5. »Freiheit des Konsums« soll es nach B auch im sexuellen Bereich geben. Das ist auch die Auffassung des AE. Allerdings meinen wir, daß diese Konsumfreiheit wohl dort problematisch wird, wo es um Kinder oder Jugendliche geht, und wo die Eltern und Erziehungsberechtigten versagen müssen. Was die Pressedekonzentration damit zu tun haben soll, ist völlig unerfindlich. Außerdem trifft der Vorwurf, auf letzterem Gebiete nichts getan zu haben, gewiß nicht die Autoren (nicht Kollektiv!, sondern Summe von Individuen!) des AE, die z. T. gleichzeitig im Arbeitskreis Pressewesen tätig sind, um dem neuen Bundestag ein Pressedekonzentrationsgesetz vorzulegen. Was hat denn Herr B getan, der sich

⁵ Der nächste Satz ist schlicht unverständlich: »aber an einem Postulat werden sie nicht tasten: daß vor dem verbesserten Vollzug ein Schuldspruch und das Diktat des Strafmaßes geschehen.«

nicht geniert, in einer Besprechung des Sexualstrafrechts von den Verbrechen der Wirtschaft im Inlande zu reden und dem AE-*Sexualstrafrecht* vorzuwerfen, daß er hier schweige! Sieht B nicht, daß wir gerade beim »Geschäft mit der Jugend« jedenfalls dem Gewererecht eine Chance gelassen haben (worüber B sich jedoch zu beklagen scheint!).

6. »Die Prostitution ist Geschäft und untrennbar in einer Gesellschaft heimisch, die vom Geschäft lebt.«

Was soll's? Will B die Prostitution bei Strafe verbieten? Was soll das ganze Gerede um diese liederliche Gesellschaft? Will B entgegen dem AE den Einsatz des Strafrechts?⁶ Will B die Bestrafung auch der Kuppelei? Wir hätten, statt den AE auszuarbeiten, natürlich auch die gesellschaftlichen Zustände beklagen können. Dieses Lamentieren bringt aber die Entscheidung der Sachfragen um kein Jota voran. Und die Sachfragen müssen doch wohl entschieden werden, bevor die paradiesische Gesellschaft ausgebrochen ist, in der es Prostitution und Kuppelei nicht mehr gibt.

Eine Unverschämtheit ist es, wenn B behauptet, der AE habe »die Strafdrohung genommen und die Ursache sanktioniert«. Die Beseitigung von törichten und unangemessenen Strafdrohungen ist also »Sanktionierung der Ursache«? Wenn wir Prostitution und Kuppelei nicht strafen, sanktionieren wir ihre Ursachen? Auch Dummheit wird nicht bestraft, ohne daß das StGB damit ihre Ursachen sanktioniert.

7. »Der AE bezeugt in zahlreichen seiner Änderungsvorschläge, daß ein Verzicht auf Strafe gerade so verräterisch wie die Beibehaltung von Strafe sein kann.«

Das ist der Apo-Jargon, den wir genugsam kennen. Ein Verzicht auf Strafe ist »verräterisch«. Tragen wir es mit Fassung. Nach B befreien wir Mitautoren des AE die Gesellschaft von anachronistischen Zwängen (hier hat er recht), machen aber andererseits »die repressive Struktur dieser Gesellschaft . . . deutlicher sichtbar«. Man erfährt auch wodurch: dadurch, daß wir Sexualmord und Vergewaltigung unter Strafdrohung stellen; statt dafür zu sorgen, daß das »angestaute Bedürfnis« Befriedigung erfährt. Nun sind Autoren eines Strafgesetzentwurfs zumeist nicht die geeigneten Personen, selbst zur Bedürfnisbefriedigung, sei es unmittelbar oder mittelbar, beizutragen. Das ist ein Problem, welches mit Mitteln des Strafrechts nicht zu lösen wäre, es sei denn durch eine Strafvorschrift gegen denjenigen, der sich der Bedürfnisbefriedigung versagt. So weit wollten wir nicht gehen.

8. B konzidiert dem AE, daß Kinder vor Gewalt zu schützen seien. Er kritisiert aber § B 4⁷, der die Sphäre des Kindes vor Übergriffen durch Erwachsene schützen will und zwar auch vor Übergriffen in die kindliche Sphäre durch Reden und

⁶ Sein Hinweis S. 54 auf die Bestrafung der Prostitution in Kuba läßt das vermuten. Also über das StGB von 1871 hinausgehende Strafbarkeit der Prostitution! Wenn das die Humanisierung des Strafrechts ist?

⁷ § B 4 des AE Sexualstrafrecht lautet: Sexueller Mißbrauch von Kindern.

(1) Wer an einem Kind unter 14 Jahren sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit vornimmt oder solche Handlungen an sich oder einem anderen vor dem Kind vornehmen läßt, wird mit . . . bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unmittelbar vor dem Kind und auf das Kind bezogen sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit vornimmt oder solche Handlungen vor sich oder einem anderen an dem Kind vornehmen läßt.

(2) Hat der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzogen,
2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt,
3. das Kind während längerer Zeit wiederholt mißbraucht, oder
4. die Tat mit seinem leiblichen Kind, Adoptivkind oder Stiefkind oder mit einem ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertrauten Kind begangen, ist die Strafe . . .

(3) Treffen mehrere Erschwerungsgründe des Abs. 2 zusammen, ist die Strafe . . .

pornographische Schriften, wenn derartiges geschieht, um das Kind zu sexuellem Verhalten anzureizen oder um das Kind abzustößen. Beides will der AE nicht zulassen. Gerade die Nennung des »Abstoßens« macht wohl überdeutlich, daß keineswegs die sexuelle Entwicklung des Kindes verhindert werden soll. Im Gegenteil.

B kennt einfach die bestehenden Gesetze und die dazu ergangene Rechtsprechung nicht, wenn er den Ersatz von »unzüchtigen Schriften« durch den sehr viel engeren und deutlicheren Terminus »pornographische Schriften« rügt. Man kann darüber streiten (wie über jedes Tatbestandsmerkmal), was in den Bereich der Pornographie gehört. Aber daß dieser Begriff enger ist als der bisherige Begriff der unzüchtigen Schriften und die dazu vorhandene Judikatur, das kann man nicht bestreiten (außer man weiß es einfach nicht). Darum ging es uns, nicht um die Verwendung eines Begriffes, der »mit *Lustfeindschaft* gesättigt ist«. B schätzt uns hier sehr falsch ein.

9. B rügt, daß wir Verführung von Minderjährigen (unter ganz bestimmten Voraussetzungen!) weiter strafbar sein lassen wollen. Er hätte sich leicht über den juristischen Begriff der Verführung (der von seinen Vorstellungen erheblich abweicht!) informieren können. Soll er doch sagen, ob er will, daß vierzehnjährige Mädchen vor der Schule von Erwachsenen erwartet werden, die durch Süßigkeiten, Schallplatten, durch Versprechungen oder durch sanfte Drohungen sich diese Mädchen gefügig machen. Wenn das Mädchen von sich aus bereit ist, liegt Verführung nicht vor. Hält B einen Schutz hier für überflüssig? So soll er es klar sagen (nachdem er sich die verschiedenen in der Praxis auftretenden Fallgruppen und nicht nur seinen eigenen ideologischen Überbau vor Augen geführt hat).

Auch beim Exhibitionisten unterliegt B aus einfacher Unkenntnis der schwereren Fallgruppen einem Irrtum. Wir bestrafen nicht den Normalfall des Exhibitionismus, sondern nur den gefährlichen Fall. Derartige Fälle gibt es, sie sind bekannt (auch Herrn B?), und hier kann mitunter ein Schutzbedürfnis für die Frau bestehen.

10. »Wenn der E 62 als patriarchalisch auftrumpfendes Buch der Verfolgung der Lust am Geschlecht erkannt werden kann, so ist der AE sein technokratischer Zwilling.« Das ist das Resümee von Herrn B. Statt dessen schlägt er als Alternative vor, die Strafe ganz zu beseitigen, sie »revolutionär« nur gegen diejenigen zu wenden, »die sich ihrer bisher zum Schutz ihrer Privilegien bedienen können«. Auch ein Beitrag zur Reform des *Sexualstrafrechts*. Jürgen Baumann

Anmerkung der Redaktion

Der Aufsatz von Hubert Bacia ist für uns nicht sakrosankt. Jürgen Baumanns Kritik daran mag schwache Stellen aufdecken. Wir meinen jedoch, daß die Form, in der Baumann seine Replik vorträgt, Beachtung verdient. Diese Kritik ist bei-

- (4) Wer
1. vor einem Kind exhibitionistische Handlungen in einer Weise vornimmt, die geeignet ist, das Kind zu ängstigen, oder
 2. auf ein Kind durch obszöne Reden oder durch pornographische Schriften (§ 10 Abs. 2 AE) einwirkt, um es sexuell aufzureizen oder abzustößen, wird mit . . . bestraft.
- (5) Bei einem Täter unter 18 Jahren kann von Strafe abgesehen werden.